



Bundesministerium für Finanzen  
BMF – III/5  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMF- 090100/ 00009-III/5/ 2015	WW-St/GSt/Fü	Thomas Zotter	DW 2637 DW 42637	20.10.2015

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden

Ziel der Transparenzrichtlinie 2013/50/EU sind zeitgerechte und ausreichende Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere am Markt gehandelt werden. Um dies zu erreichen, sieht die Richtlinie abschreckende Strafen bei Verstößen gegen Transparenzvorschriften vor. Der vorliegende Gesetzesentwurf normiert in Umsetzung der Transparenzrichtlinie ein höheres Strafniveau bei jenen Tatbeständen, die unter die Transparenzrichtlinie fallen. So normiert etwa § 82 Abs 4 Börsegesetz (BörseG), dass Emittenten den Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen und diesen für mindestens fünf Jahre zugänglich zu halten haben. Verstöße gegen diese Verpflichtung werden gemäß § 95a BörseG mit bis zu 2 Millionen Euro geahndet. § 95a BörseG wurde erst kürzlich mit BGBl I 98/2015 ins BörseG neu eingefügt und wird durch diese Änderung auf jene Tatbestände eingegrenzt, die unter die Transparenzrichtlinie fallen. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Transparenzrichtlinie nur Mindeststandards für die nationale Umsetzung vorgibt, liegt diese Einschränkung im Ermessen des österreichischen Gesetzgebers.

Für Anleger sind zeitnahe Informationen über die wirtschaftliche Lage der Emittenten von zentraler Bedeutung, um fundierte Entscheidungen treffen zu können. Nachdem höheren Strafen grundsätzlich eine generalpräventive Wirkung zukommt, geht die Bundesarbeitskammer (BAK) davon aus, dass dies zu einer Verbesserung bei der Erfüllung der Informationspflichten führt. Voraussetzung dafür ist aber auch, dass die zuständigen Behörden zielgerichtet die Einhaltung dieser Normen prüfen und Verstöße ahnden. Im Sinne der Stärkung des Anlegerschutzes begrüßt die BAK die Ziele und Maßnahmen der Transparenzrichtlinie.

Die Änderungen im Alternative Investmentfonds Managergesetz (AIFMG) fallen in zwei Kategorien: einerseits wird die FMA auch zur zuständigen Behörde für die Überwachung von ELTIF (European Long Term Investment Funds) bestimmt. Dies ist eine besonders regulierte Form eines AIFM, die durch ihre spezielle Regulierung eine besondere Attraktivität für Investoren erhalten soll, und andererseits werden die redaktionellen Anpassungen an das Verwaltungsstrafgesetz auch im AIFM nachvollzogen. Die BAK nimmt die Änderungen des AIFMG zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.